

Kleiner Leitfaden zur Erstellung und Nutzung von Audio- und Videoproduktionen im Internet

Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Internet erfüllt zwei Tatbestände des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), nämlich jenen der "öffentlichen Zurverfügungstellung" (§ 18a UrhG) und jenen der "Vervielfältigung" (§ 15 UrhG). Dies bedeutet, dass nur der Urheber eines bestimmten Werkes dazu berechtigt ist, dieses im Internet zum Ansehen oder Anhören (etwa als Download oder Stream) anzubieten. Ein Dritter darf solche geschützten Inhalte nur dann zugänglich machen, wenn er vom Urheber die Erlaubnis dazu bekommt. Man spricht hier auch von "Lizenzen", die der Urheber erteilen kann.

Bei der Verwendung von Musik in Audio- und Videobeiträgen muss man zunächst unterscheiden, ob reine Audiobeiträge vorliegen oder ob man auch Bildinhalte zu der Musik hinzufügt:

Verwendet man nämlich nur Audiobeiträge, gilt für den Lizenzwerb Folgendes: In diesem Fall meldet derjenige, der die Beiträge letztlich zur Verfügung stellt (also auf seiner Website hochlädt und/oder diese dort zum Stream oder Download zugänglich macht) diese Nutzung bei der AKM an. Entsprechend der Tarife für Online-Nutzungen, die auf der Website der AKM unter www.akm.at einsehbar sind, erteilt die AKM dann eine Lizenz für diese Nutzung. Diese Lizenz stellt die Zustimmung der Urheber, die Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft sind, zu der betreffenden Nutzung ihrer Musik dar.

Möchte man Musik in Kombination mit Bildinhalten verwenden, kommt zu diesem Lizenzwerb bei der AKM noch etwas hinzu: Es muss nämlich der Urheber in diesem Fall nicht nur der Nutzung seiner Musik durch Zurverfügungstellung im Internet zustimmen, sondern zunächst überhaupt der Verbindung seiner Musik mit den betreffenden Bildinhalten. Schließlich könnte es ja sein, dass ein bestimmtes Video Bilder oder Inhalte enthält, mit denen ein Urheber nicht assoziiert werden möchte. Dieses persönliche Recht zur Zustimmung der Herstellung eines solchen Videos wird jedoch nicht von Gesellschaften wie der AKM wahrgenommen, sondern vom Urheber selbst. Im Regelfall überträgt der Urheber dieses jedoch zur Wahrnehmung an seinen Musikverlag. Man spricht hier auch vom sog. "Synchronisationsrecht". Es ist daher bei der Herstellung von Videos zunächst immer diese Zustimmung vom Musikverlag oder Urheber selbst direkt einzuholen, damit ein bestimmtes Video angefertigt werden darf. Die weitere Nutzung dieses Videos - etwa durch Zurverfügungstellung auf einer Website im Internet - ist dann wie oben beschrieben bei der AKM zu lizenzieren.

Kurz zusammengefasst benötigt man also für die Zurverfügungstellung von eigenen Video- oder Audiobeiträgen im Internet, wenn darin Tonaufnahmen von Werken Dritter verwendet werden, folgende Genehmigungen:

Videobeiträge:

- Erlaubnis zur Herstellung des Videos vom Musikverlag bzw. Urheber: Synchronisationsrecht (Urheberrecht)
- Erlaubnis zur Nutzung im Internet vom Urheber: Lizenz von AKM (Urheberrecht)

Reine Audiobeiträge:

- Erlaubnis zur Nutzung im Internet durch Urheber: Lizenz von AKM (Urheberrecht)

Konkrete Arbeitsschritte für streaming:

1. Musikprogramm zusammenstellen

Synchronisations- bzw. Herstellungsrecht

Bei Multimedia-Produktionen ist zuerst vom jeweiligen Urheber bzw. Verlag das Synchronisations- bzw. Herstellungsrecht zu erwerben. Die Forderungen der Rechteinhaber zur Abgeltung des Herstellungsrechtes sind je nach Musikwerk, Verwendungszweck, Einsatzumfang, etc. sehr unterschiedlich.

Für jedes Musikstück muss also beim jeweiligen Verlag nachgefragt werden, ob es als Multimedia-Produktion verwendet werden darf, ev. fallen Kosten direkt an den Musikverlag an. Der genaue Musikverlag ist unter <https://www.akm-aume.at/akm-webapp/pages/werksuche/sucheDefault.jsf?conversationContext=4> abrufbar. Sollte der Verlag aus dieser Liste nicht ersichtlich ist, gibt es die Möglichkeit einer Direktanfrage an die AKM, allerdings kostenpflichtig (35€ exkl. Ust. (pro Anfrage bis max. 10 Werke) in Rechnung. Anfragen bitte per e-mail an: karin.schober-schaerf@akm.at).

2. Wenn alle Rechte von den Musikverlagen eingelangt sind, Konzert spielen und Video streamen

AKM/aume haben derzeit Rahmenvereinbarungen und **bevorzugen** die Plattformen youtube, Soundcloud und Twitch, es wäre aber auch über ihre Schwestergesellschaft GEMA bei Facebook und Instagram möglich. Für diese Plattformen ist keine gesonderte Lizenz zu erwerben.

Bei anderen Plattformen wie bspw. Dailymotion, TikTok, VIMEO, ZOOM oder ähnliche We-Meeting-Software oder auch über die eigene Website ist ein Lizenzerwerb zu den Tarifen für LiveStreaming und/oder allgemeine Online-Nutzung notwendig.

<https://www.akm.at/musiknutzende/onlinenutzung/tarifinfo/>